

# **Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)**

## **Änderung vom...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

1

Das Bundesgesetz vom 19. März 1976<sup>2</sup> über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten wird wie folgt geändert:

### *Erlasstitel*

Bundesgesetz über die Produktsicherheit  
(PSG)

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 97 Absatz 1, 110 Absatz 1 Buchstabe a und 118<sup>3</sup> der Bundesverfassung<sup>4</sup>,

### *Ersatz eines Ausdrucks*

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck „technische Einrichtungen und Geräte“ durch den Ausdruck „Produkte“ ersetzt.

### *Gliederungstitel vor Art. 1*

## **1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe**

<sup>1</sup> BBl

<sup>2</sup> SR 819.1

<sup>3</sup> Diese Bestimmungen entsprechen Artikel 31<sup>bis</sup> Absätze 1 und 2, 31<sup>sexies</sup> Absatz 1, 34<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstabe a und 69<sup>bis</sup> der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 [BS 1 3].

<sup>4</sup> SR 101

---

*Art. 1*            Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt, die Sicherheit von Produkten zu gewährleisten und den grenzüberschreitenden freien Warenverkehr zu erleichtern.

<sup>2</sup> Es gilt für das gewerbliche oder berufliche Anpreisen und Inverkehrbringen von Produkten insbesondere durch Hersteller, Importeure, Händler und Erbringer von Dienstleistungen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar, soweit in anderen bundesrechtlichen Erlassen nicht abweichende Regelungen vorgesehen sind.

<sup>4</sup> Es gilt nicht für das Anpreisen und Inverkehrbringen gebrauchter Produkte, die:

- a. als Antiquitäten überlassen werden; oder
- b. vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wieder aufbereitet werden müssen, sofern der Inverkehrbringer diejenige Person, der sie überlassen werden, darüber ausreichend unterrichtet.

*Art. 2*            Begriffe

<sup>1</sup> Als Produkt im Sinne dieses Gesetzes gilt jede verwendungsbereite bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet.

<sup>2</sup> Produkte gelten als verwendungsbereit, auch wenn ihre Einzelteile der Empfängerin oder dem Empfänger zum Ein- oder Zusammenbau übergeben werden.

<sup>3</sup> Als Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen eines Produkts, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wieder aufbereitet oder wesentlich verändert worden ist.

<sup>4</sup> Dem Inverkehrbringen gleichgestellt sind:

- a. der Eigengebrauch eines Produkts in einem gewerblichen Betrieb;
- b. die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung;
- c. das Bereithalten eines Produkts zur Benützung durch Dritte.

*Art. 3*            Grundsätze

<sup>1</sup> Produkte dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung und bei vernünftigerweise voraussehbarem Fehlgebrauch die Sicherheit und Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter nicht gefährden. Sie müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 oder, wenn keine solchen Anforderungen festgelegt worden sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

---

<sup>2</sup> Für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter sind zu berücksichtigen:

- a. die angegebene oder voraussichtliche Gebrauchsdauer eines Produkts;
- b. der Umstand, dass das Produkt auf andere Produkte einwirkt oder dass andere Produkte auf es einwirken, sofern seine Verwendung mit andern Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;
- c. der Umstand, dass das Produkt voraussichtlich von Personengruppen verwendet wird, die dabei einer grösseren Gefahr ausgesetzt sind als andere (z.B. Kinder oder ältere Menschen).

<sup>3</sup> Dem konkreten Gefährdungspotenzial eines Produkts müssen überdies entsprechen:

- a. seine Kennzeichnung und Aufmachung;
- b. die Verpackung sowie die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation und die Wartung;
- c. Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung.

<sup>4</sup> Ein Produkt ist nicht allein deshalb als gefährlich zu betrachten, weil später ein verbessertes Produkt in Verkehr gebracht wurde.

#### *Art. 4b* Erfüllung der Anforderungen

<sup>1</sup> Wer ein Produkt in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass es den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht. Der Nachweis der Konformität richtet sich nach den Artikeln 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>5</sup> über die technischen Handelshemmnisse (THG).

<sup>2</sup> Wird ein Produkt nach den technischen Normen gemäss Artikel 4a hergestellt, so wird vermutet, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt.

<sup>3</sup> Wer ein Produkt in Verkehr bringt, das den technischen Normen nach Artikel 4a nicht entspricht, muss nachweisen können, dass das Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf andere Weise erfüllt.

<sup>4</sup> Sind keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass das Produkt nach dem Stand von Wissenschaft und Technik hergestellt worden ist.

<sup>5</sup> SR 946.51

---

*Gliederungstitel vor Art. 5a*

## **2a. Kapitel (neu): Pflichten nach dem Inverkehrbringen**

*Art. 5a*

<sup>1</sup> Der Hersteller oder Importeur, der ein Produkt in Verkehr gebracht hat, muss während der angegebenen oder voraussichtlichen Gebrauchsdauer eines Produkts, längstens aber während 10 Jahren, geeignete Massnahmen treffen, um:

- a. die Gefahren zu erkennen, die von diesem Produkt unter Berücksichtigung eines allfälligen Fehlgebrauchs ausgehen können;
- b. allfällige Gefahren abwenden zu können.

<sup>2</sup> Er muss Beanstandungen, welche sich auf die Sicherheit des Produkts beziehen, mit der gebotenen Sorgfalt prüfen und nötigenfalls Stichproben durchführen.

<sup>3</sup> Stellt der Hersteller oder ein anderer Inverkehrbringer fest, dass sein Produkt die Sicherheit oder Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter gefährdet, so teilt er dem zuständigen Vollzugsorgan unverzüglich mit:

- a. alle Angaben, die eine genaue Identifizierung des Produkts erlauben;
- b. eine umfassende Beschreibung der Gefahr, die von diesem Produkt ausgehen kann;
- c. alle verfügbaren Informationen, die zur Rückverfolgung des Produkts beitragen können;
- d. die Massnahmen, die zur Abwendung der Gefahr getroffen worden sind, wie zum Beispiel Warnungen, der Verkaufsstopp, die Rücknahme vom Markt oder der Rückruf des Produkts.

*Gliederungstitel vor Art. 6*

## **3. Kapitel: Behörden, Durchführung und Finanzierung**

*Art. 7*            Gebühren und Finanzierung des Vollzugs

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Finanzierung des Vollzugs.

<sup>2</sup> Die Vollzugsorgane können für die Kontrolle von Produkten Gebühren erheben. Das zuständige Bundesamt erlässt eine Gebührenverordnung.

*Art. 9*

*Aufgehoben*

---

*Art. 11* Verwaltungsmassnahmen

<sup>1</sup> Ergibt die Kontrolle oder die Überprüfung, dass ein Produkt den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht entspricht, so verfügt das Vollzugsorgan die geeigneten Massnahmen.

<sup>2</sup> Ist es zum Schutz der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich, so kann das Vollzugsorgan das weitere Inverkehrbringen verbieten, den Rückruf, die Beschlagnahme oder die Einziehung verfügen.

<sup>3</sup> Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>6</sup> über das Verwaltungsverfahren ist anwendbar.

<sup>4</sup> Die Vollzugsorgane können die Öffentlichkeit vor gefährlichen Produkten warnen, wenn der Inverkehrbringer nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft. Sie machen ihre Informationen über die Gefährlichkeit bestimmter Produkte und über getroffene Massnahmen öffentlich zugänglich.

*Art. 12a (neu)* Datenschutz und Amtshilfe

<sup>1</sup> Die Kontrollorgane sind berechtigt, Personendaten einschliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen zu bearbeiten; dabei gelten die Bestimmungen über die Beschaffung von Personendaten nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>7</sup> über den Datenschutz.

<sup>2</sup> Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren und, soweit für den einheitlichen Vollzug dieses Gesetzes erforderlich, untereinander austauschen.

<sup>3</sup> Die Gewährung von Amtshilfe richtet sich nach den Artikeln 21 und 22 THG<sup>8</sup>.

*Gliederungstitel vor Art. 13*

**4. Kapitel: Strafbestimmungen**

*Art. 13* Vergehen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich ein Produkt in Verkehr bringt, das bei bestimmungsgemässer Verwendung oder bei voraussehbarem Fehlgebrauch die Sicherheit oder Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Handelt der Täter gewerbsmässig oder aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren oder Busse bis zu 200'000 Franken.

6 SR 172.021

7 SR 235.1

8 SR 946.51

---

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Artikel 23 – 28 THG<sup>9</sup>.

#### *Art. 13a*      Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 40'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Produkt anpreist, das die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllt;
- b. ein Produkt in Verkehr bringt, ohne die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 3 zu erfüllen;
- c. ein Prüfzeichen unbefugt verwendet;
- d. den Vollzugsorganen oder ihren Beauftragten die Besichtigung oder Prüfung eines Produkts verweigert oder die Kontrolle erschwert;
- e. die Auskunftspflicht nach Artikel 10 Absatz 2 oder die Mitteilungspflicht nach Artikel 5a Absatz 3 verletzt.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20'000 Franken.

<sup>3</sup> Das Strafgesetzbuch<sup>10</sup> und Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>11</sup> über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

## II

### **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ..... 2007**

<sup>1</sup> Produkte, welche die Anforderungen des bisherigen Rechts erfüllen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2009 in Verkehr gebracht werden.

<sup>2</sup> Jeder Hersteller oder Importeur muss bis zum 31. Dezember 2009 die Voraussetzungen schaffen, die zur Umsetzung von Artikel 5a Absatz 1 notwendig sind.

## III

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

<sup>9</sup> SR 946.51

<sup>10</sup> SR 311.0

<sup>11</sup> SR 313.0

---

IV

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

.....

.....

## **Änderung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

### **1. Bundesgesetz vom 18. Juni 1993<sup>12</sup> über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz, PrHG)**

*Art. 3 Abs. 2*

*Aufgehoben*

### **2. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>13</sup>**

*Art. 1 Abs. 3*

<sup>3</sup> Für das Inverkehrbringen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern sowie von deren Bestandteilen gilt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, das Produktsicherheitsgesetz vom ...<sup>14</sup>.

<sup>12</sup> SR 221.112.944

<sup>13</sup> SR 741.01

<sup>14</sup> AS .....